



Festlegung von Parkverboten im Bereich Kainach 156 und eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Zufahrt zu den Anwesen Kainach 67-70

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2026 nachfolgendes beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 94 Zif. 4 lit. a i. V. mit § 43 (1), lit. b, Zif. 1 StVO 1960 idgF. werden folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen angeordnet:

- 1) „PARKEN VERBOTEN“ gem. § 52, Zif. 13 a StVO 1960 am Parkplatz vor dem Anwesen Kainach 156 (angrenzend zur Landesstraße L-341 / vor dem Kindergarten) während der Öffnungszeiten des Kindergartens von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 15.00 Uhr. Das Halten ist nur zum Zwecke der Bringung und Abholung der Kinder erlaubt.
- 2) „PARKEN VERBOTEN“ gem. § 52, Zif. 13 a StVO 1960 am Parkplatz vor dem Bankomaten beim Anwesen Kainach 156. Das Halten ist nur zum Zwecke der Geldbehebung und Servicetätigkeiten für den Bankomaten erlaubt.
- 3) „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ gem. § 52, Zif. 13 b StVO 1960 am gesamten Grundstück 857/13 in der KG-Kainach (Zufahrt zu den Anwesen Kainach Nr. 67-70).

Diese Verordnung ist durch das Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Bgm. Bernd Gratzer,



Anlage A) Orthofotos

Angeschlagen am: 13.04.2026

Abgenommen am:

Zu 1) Parkplatz vor dem Kindergarten (Kainach Nr. 156)



Zu 2) Parkplatz vor dem Bankomaten (Kainach Nr. 156)



Zu 3) Zufahrt zu den Anwesen Kainach Nr. 67-70

